



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2018

Inhaltsverzeichnis

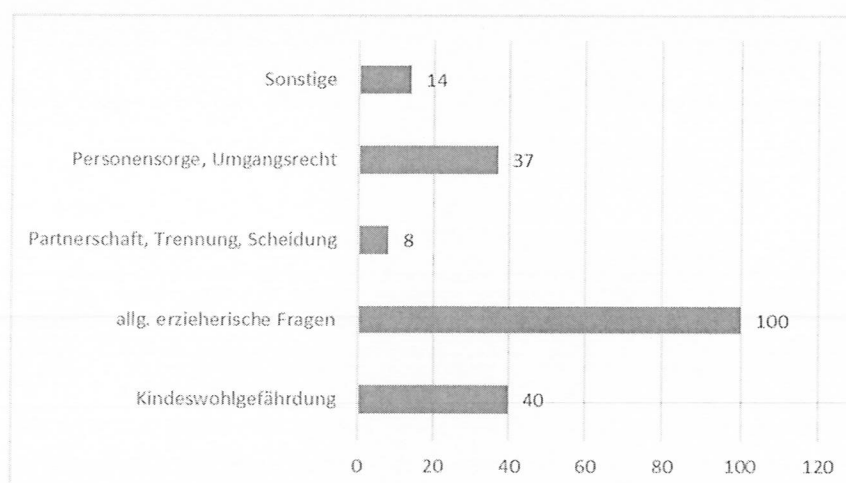
1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst.....	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang	2
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	3
5. Hilfen zur Erziehung.....	4
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen	
▪ Ambulante Leistungen	
▪ Entwicklung der HzE-Fallzahlen und der Falldichte	
6. Jugendgerichtshilfe	9
7. Unterhaltsvorschuss	10
8. Beistandschaften	11
9. Vormund- und Pflegschaften	11

Dieser Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Er umfasst die Produkte 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss). Kennzahlen helfen, Entwicklungen zu deuten. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW¹. Für diesen Bericht sind die jüngsten Vergleichsdaten herangezogen worden, die sich allerdings auf das Basisdatenjahr 2016 beziehen.

¹ Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Bericht 2018. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (36 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 50000 Einwohnern und einer sehr geringen Kinderarmut; Kinderarmut definiert als Anteil der u15-Jährigen mit Bezug von SGB II-Leistungen)
Hinweis: Die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der §§ 98 ff SGB VIII unterscheidet sich signifikant von der der GPA NRW. Grundlage der gesetzlichen Statistik sind die zum 31.12. eines Jahres laufenden Fälle, addiert um die in dem Jahr beendeten Fälle. Grundlage der GPA-Statistik sind die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen.

1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Inhaltliche Schwerpunkte der insgesamt 199 Beratungsprozesse² stellten dar:



Dahinter stehen z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	Vertrag mit der Stadt Coesfeld
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Mit 43 Verfahren in 2018 bewegt sich die Zahl in etwa auf dem Niveau der letzten 7 Jahre (47,3/Jahr).

² 2015: 212 Beratungen; 2016: 279; 2017: 212; 2018: 199.

3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten³:



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2018
Arbeitskreis Guter Start	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	4 Regeltreffen 
Projekt Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	24 Familien mit 29 Kindern
Willkommensgruß	Familienbildungsstätte/Mehrgenerationenhaus	der Stadt Coesfeld	
Wellcome 	Familienbildungsstätte/Mehrgenerationenhaus	der Stadt Coesfeld	21 Familien (16 beantragte Fälle, 5 lfd. Beratungen zum Jahresende)
Interkultureller Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Bundesstiftung Frühe Hilfen	33 Treffen, 21 erreichte Mütter
Familienhebammenprojekt	Fachkraft mit Werkvertrag, Beratung/Begleitung durch den Bunten Kreis Münsterland	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	10 Familien

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche, je nach Sachverhalt auch ohne Anmeldung, wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

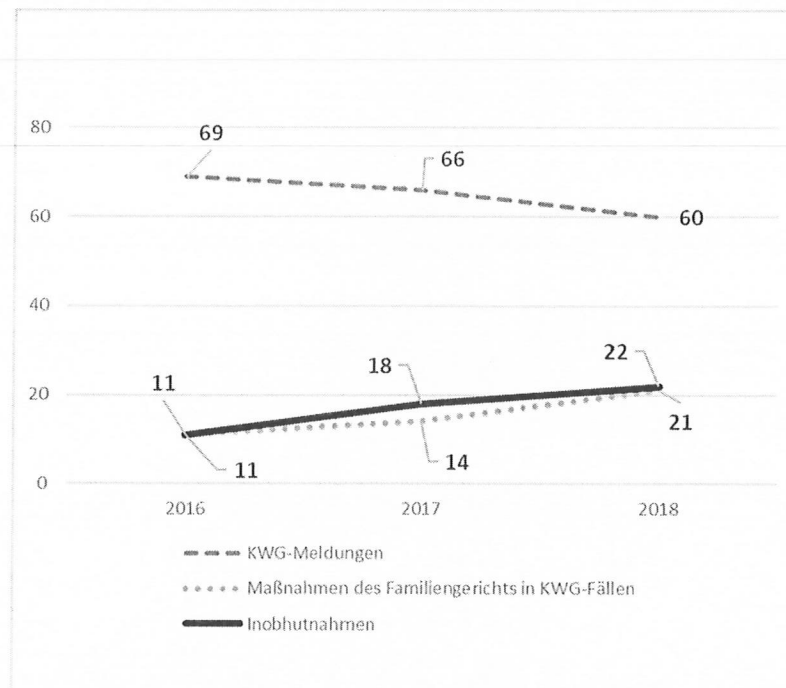
Nicht jede Meldung wird durch den ASD als Kindeswohlgefährdung bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Viel häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle. Alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutz-

³ Der Ehrenamtsdienst FamiLo (Familie mit Lobby) wurde zum 01.07.2018 eingestellt.

fachkraft absolviert oder beginnen/befinden sich in Ausbildung⁴. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII), das dann je nach Sachverhalt Maßnahmen einleitet. Dazu gehören z. B. die Auflage, Hilfen anzunehmen, Gebote oder Verbote auszusprechen, oder auch Teile oder das gesamte Personensorgerecht zu entziehen. Die Inobhutnahme kommt in Betracht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 SGB VIII).

Während die Zahl der Meldungen seit 2012 sich recht stabil im Korridor von 60 – 69 Fällen bewegt, deutet die Zunahme familiengerichtlichen Maßnahmen⁵ darauf hin, dass die Fälle selber kritischer werden. Auch die Inobhutnahmen⁶ haben sich erhöht.



Vier Minderjährige waren mehr als einmal in Obhut zu nehmen. Der Kinderschutzbeauftragte nimmt auch im subjektiven Empfinden der Fachkräfte einen immer größeren Platz im Berufsalltag ein.

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn ohne sie eine gezielte Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in

⁴ Eine Dienstanweisung regelt das Verfahren zum Schutzauftrag. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.

⁵ Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I.6

⁶ ohne umF

der Regel an die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber in Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen⁸, teilweise unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten⁹. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei ca. 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab eine Auslandsmaßnahme¹⁰. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	2014	2015	2016	2017	2018	Ø 2010-2018
Eingliederungshilfe	3,1	2,2	3,2	2,2	0,2	2,5
Gemeins. Wohnformen ¹¹	0,2	0,2	1,6	0,2	4,3	1,4
Heimerziehung	25,0	26,7	24,5	27,7	30,7	27,9
Betreutes Wohnen ¹²	2,8	0,7	0,9	2,5	2,5	1,8
Summen	31,1	29,8	30,2	32,6	37,7	33,6

Die Zahl der Unterbringungen ist gegenüber den Vorjahren gestiegen und liegt um 12 % über dem Durchschnitt der vergangenen neun Jahre (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).

Auffallend ist insbesondere die deutlich gestiegene Zahl der Unterbringungen in gemeinsamen Wohnformen Vater/Mutter und Kind. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Mutter-Kind-Einrichtungen. Kennzeichnend für diese Fälle sind vorhergehende intensive Hilfen bis hin zu Inobhutnahmen, laufende familiengerichtliche Maßnahmen und familienpsychologische Begutachtungen, eine recht lange Zeit der ungeklärten Perspektive für die Kinder, hohe Kosten¹³ und einen erheblichen personellen Aufwand.

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfahren gemäß § 42 b SGB VIII. Mit anderen Worten: Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern durch die Landesverteilstelle beim Landesjugendamt Rheinland. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle ist mit weitgehender/vollständiger Kostenerstattung zu rechnen. Mittlerweile hat sich eine Routine im Umgang mit der Zielgruppe herausgebildet. Zuweisungen finden kaum noch statt, was zu einer Entspannung der Gesamtsituation geführt hat.

	2016	2017	2018
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	11,7	14,6	13,2

⁸ Kennzahlen der GPA NRW, ConSIS KG

⁹ Kriterien zur Auswahl von Hilfeträgern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

¹⁰ Siehe auch Bericht der Verwaltung im Ausschuss am 26.06.2018, nichtöffentlicher Teil, Top 1.1

¹¹ § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

¹² In Trägerschaft der Stadt Coesfeld, mit zwei betriebserlaubnispflichtigen Plätze für Minderjährige.

¹³ Es handelt sich um die strukturell teuersten Maßnahmen, da ja min. zwei Personen untergebracht werden.

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, meist aber dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe gebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Über die Jahre zeigt sich eine Zunahme der Pflegeverhältnisse (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	Ø 2010-2018	2018
VZP	19,3	16,5
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	15,9	19,4
Bereitschaftspflege	4,2	7,9
Summen	39,4	43,8

Festzuhalten sind

- mehr Pflegeverhältnisse durch Zuständigkeitswechsel¹⁴
- mehr Bereitschaftspflegeverhältnisse als Übergangsunterbringung für Säuglinge/Kleinkinder, die nicht mehr bei ihren Eltern/Müttern bleiben können.

Einige Kinder verbleiben dabei z. T. sehr lange in Bereitschaftspflege. Die Perspektivplanung erfordert eine zumeist aufwändige Klärung der sorgerechtlichen Situation (Familienrechtsverfahren, Begutachtung).

Die VZP verursacht geringere Kosten und ist besonders für jüngere Kinder die zumeist bessere Perspektive als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Das wird mit einer Kennzahl bzw. an einem durchaus anspruchsvollen Zielwert gemessen. Das Verhältnis Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4¹⁵ 2018 liegt das tatsächliche Verhältnis mit 5,4 :4,6 unter dem Zielwert, 5,4 :4,6 ist allerdings auch exakt der Durchschnittswert der Jahre 2010 – 2018.

Im interkommunalen Vergleich auf Basis des HzE-Berichtes hat die Stadt Coesfeld 2016 einen guten Wert:

Stadt Coesfeld	48,7 %
Jugendamtstyp 6	47,7 %
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	44,8 %
Land NRW	43,4 %

¹⁴ Gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII wird ein Jugendamt, in dem die Pflegepersonen wohnen, nach zwei Jahren zuständig, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist (auch Wechsel der Grundzuständigkeit genannt).

¹⁵ Wegen der Vergleichbarkeit ohne umF; Trotz Bemühens und Kooperationen mit freien Trägern ist nicht gelungen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Vollzeitpflege unterzubringen. Gründe sind das für diese Hilfeform recht hohe Alter, die Schwierigkeit, Pflegepersonen bzw. Familien zu finden (die Akquise von Pflegefamilien stellt ein Grundproblem dar), aber auch der Umstand, dass viele Flüchtlinge von ihrer im Herkunftsland verbliebenen Familie nicht die Erlaubnis haben, in eine neue Familie zu ziehen.

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

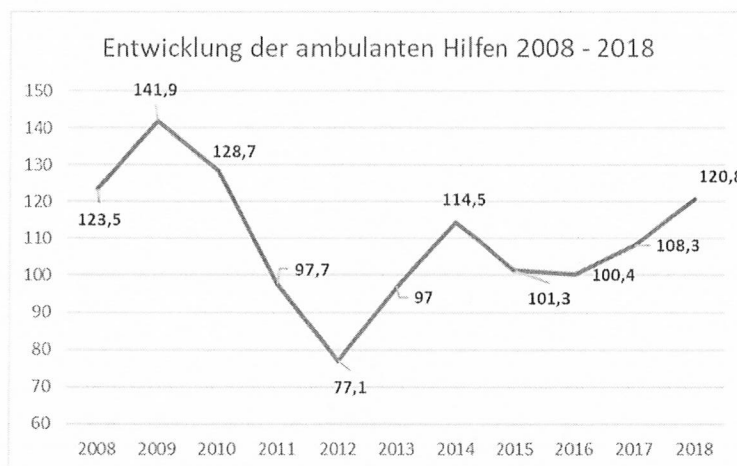
Es gibt wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen¹⁶. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

Kennzahl zu den stationären Hilfen	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
Ø 2011-2018	77,9 %
2018	84,2 %

Der Wert 2018 ist überdurchschnittlich gut, besonders wenn berücksichtigt wird, dass insgesamt 19 Maßnahmen beendet wurden (2017 nur 4).

Ambulante Leistungen

Die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, die auch ambulante Eingliederungshilfen umfasst, ist sehr wechselhaft. Der starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen 2011 bis 2013 lässt sich im Wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten¹⁷. Die Fallsteigerung von 2013 auf 2014 erklärt sich mit dem Ausbau der sozialen Gruppenarbeit¹⁸, der Zunahme der ambulanten Eingliederungshilfen und einer deutlichen Steigerung bei der häufigsten Hilfeform, der Sozialpädagogischen Familienhilfe. 2015 und 2016 gingen die Zahlen wieder zurück, um 2017 und 2018 wieder zu steigen.



¹⁶ Eine Übersicht über Studien zur Wirksamkeit findet sich in Macsenaere, M., Esser, K.: Was wirkt in der Erziehungshilfe. Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München 2012

¹⁷ Siehe auch Vorlage 306/2009

¹⁸ Differenzierte Ausführung dazu im Bericht Sozialer Dienst 2013

Als „neue Zielgruppe“ sind Flüchtlingsfamilien hinzugekommen, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist und die besondere Anpassungsschwierigkeiten aufweisen (z. B. aufgrund Traumata, Rollenbilder, Werte).

Der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an allen ambulanten Hilfen schwankt seit 2015 um ca. 16 %¹⁹.

Hier weitere Wirkungsdaten 2011 – 2018 zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
Jahr				
2018	82,9	74,1 %	93,2 %	15,5 %
Ø 2011-2018	78,9	83,4	92,5	9,7

Alles in allem werden die Zielwerte regelmäßig erreicht. Auffallend sind zwei Aspekte:

- der Anteil der nach 9 Monaten reaktivierten Fälle liegt im Zielkorridor, ist aber deutlich erhöht,
- die Laufzeit von Hilfen nimmt zu, wenn auch in geringem Umfang.

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster oder in Borken, wurde 2018 mit mehr als 15 freien Träger kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“.

Und noch eine weitere Kennzahl:

Kennzahl zu den stationären Hilfen	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3.
Ø 2011-2018	5,8 : 4,2
2018	5,9 : 4,1

2018 liegt damit auf dem Niveau der vergangenen Jahre. Die Zielvorgabe 7:3 erfolgte durch die GPA NRW im Bericht 2010 und erweist sich als zu anspruchsvoll.

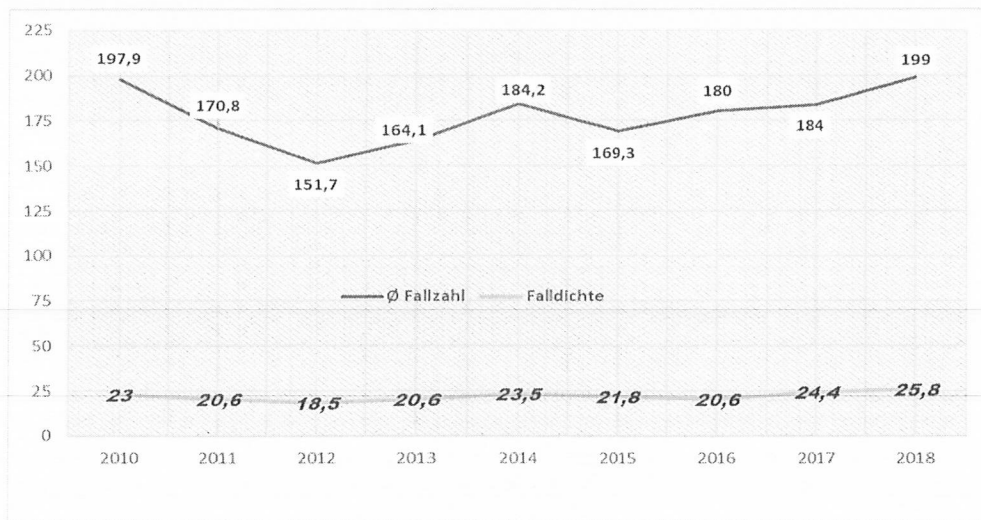
Das belegt auch der interkommunale Vergleich 2016, in dem die Stadt Coesfeld einen soliden Wert erreicht:

Stadt Coesfeld	53,2%
Jugendamtstyp 6	53,1%
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	50,0%
Land NRW	51,2%

¹⁹ 2018 Ø 18,8 Fälle = 15,6 %.

Entwicklung der HzE-Fallzahlen und der Falldichte

Abschließend noch Diagramm über die Entwicklung der Fallzahlen seit 2010 (auch hier wg. der Vergleichbarkeit ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge):



Die Fallzahl steigt seit 2015, wobei die falldurchschnittlichen Kosten mit 22.432,- je Fall (ohne umF) fast auf dem Niveau des Vorjahres (22.172,- €) liegen.

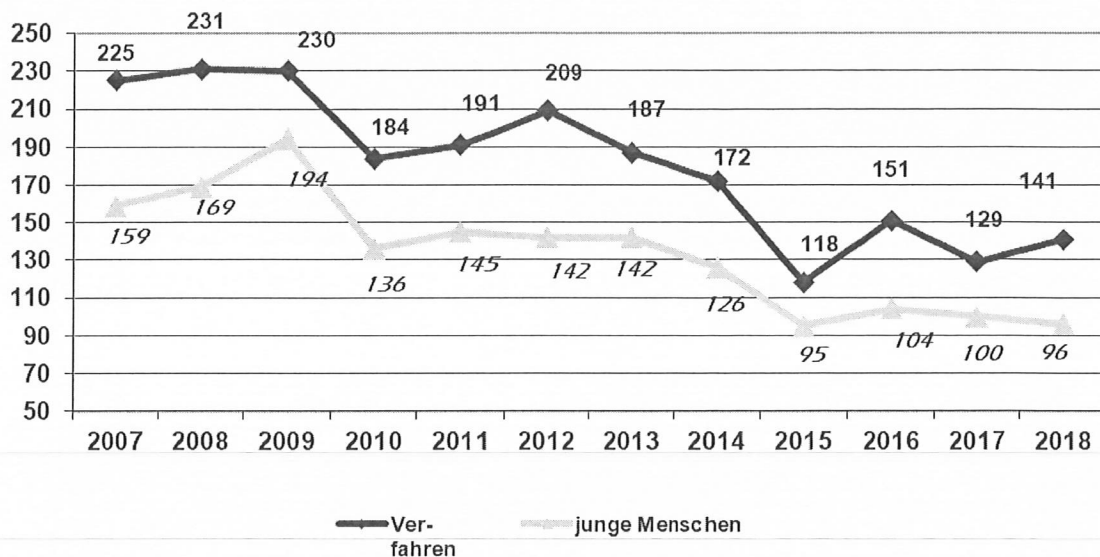
Die im Diagramm ausgewiesene Falldichte ist definiert als Anzahl der Hilfefälle je 1000 Einwohner unter 21 Jahren. Für diese gibt es einen interkommunalen Vergleich für 2016 (andere Zählweise), der einen im Vergleich zum Jugendamtstyps 6 erhöhten Wert aufweist:

Stadt Coesfeld	32,2
Jugendamtstyp 6	29,6
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	35,3
Land NRW	35,9

6. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschrieben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind... Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden. Die Zahlen der betroffenen jungen Menschen wie auch die der JGH-Verfahren ist tendenziell gesunken, aber sehr wechselhaft.



Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

Derzeit befindet sich ein „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ im Gesetzgebungsverfahren, das Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz zu Verfahrensrechten und Verfahrensweisen gegenüber jungen Beschuldigten im Jugendstraferfahren vorsieht. Die Jugendgerichtshilfe wird danach deutlich umfangreicher tätig werden müssen als bisher.

7. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde zum 01.07.2017 deutlich ausgeweitet. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde aufgehoben. Der Anspruch, bis dahin befristet bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gilt nun bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Monatssätze wurden angehoben. Die Kostenbeteiligung des Bundes stieg von 33,33 auf 40 %, während der städtische Anteil von 53,34 % auf 30 % sank.

Da die Stadt, wenn auch mit abgesenktem Anteil, an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl für dieses Arbeitsfeld: „Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster“

Die Stadt Coesfeld nahm über viele Jahre im Vergleich der 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster einen Spitzenplatz ein. Erstmals lag der Wert 2017 mit 15,2 unter der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk von 17,8. Dies war auf mehrere Faktoren zurückzuführen, insbesondere auf die vorrangige Bearbeitung von Neuanträgen auf UVG (UVG-Leistungen gehen SGB II-Leistungen vor). 2018 hat sich die Situation, auch bedingt durch die verbesserte personelle Ausstattung, wieder normalisiert, die städtische Rückholquote lag wieder über der des Vergleichsringes. der Zielwert wird fast erreicht.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Stadt Coesfeld	32,2%	36,4%	38,8%	30,3%	15,2%	14,7%
Ø Reg. Bez.	22,3%	22,9%	21,6%	21,9%	17,8%	13,5%
Erreichte Quote (Ziel: 110%)	144,4%	159,0%	179,6%	138,4%	85,4%	108,9%

Die Zahlfälle (= Kinder, für die UVG gewährt wird) sind durch die UVG-Reform seit 2015 erheblich gestiegen ²³:

2015	2016	2017	2018
127	134	254	306

Zum 01.07.2019 wird der Rückgriff auf die ab diesem Stichtag neu zu leistenden Unterhaltsvorschüsse den Finanzämtern übertragen. Hingegen wird der Rückgriff bei sämtlichen Alt- und Bestandsfällen weiterhin bei den Kommunen verbleiben. Das wird sich langfristig auch auf die Rückholquote auswirken, da dann der Anteil der Rückholfälle sukzessive sinken wird.

8. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

2018 wurden 237 Beistandschaften geführt (2017 und 2016 jeweils 236, in 2015 226 Fälle). Als Kennzahl ist definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lagen die Quoten in den vergangenen 10 Jahren:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %	40,8 %	44,3 %	40,5 %	40,6 %	45,4 %	47,4 %

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen z. B. zu verringerten Unterhaltseinnahmen.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurde mit 194 Urkunden der höchste Wert seit Bestehen des Jugendamtes erreicht (Vorjahr 182).

9. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden²⁴:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

²³ zum Stichtag 31.12. eines Jahres

²⁴ Ein Sonderfall ist die gesetzliche Amtsvormundschaft. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Familiengericht) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen (möglichst monatlichen) persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Vormundschaften	30,2	25,9	28,9	39,0	48,8	48,7	44,7
Pflegschaften							

Die gestiegene Anzahl an Vormundschaften von 2014 auf 2016 ist auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen (in 2018 11,2 im Monatsdurchschnitt).